

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 57.

München, den 24. November 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1875, die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden, hier den Vollzug des Artikels 111 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden, hier den Vollzug des Artikels 111 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 111 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zuchtstiere, welche zur Benützung für die Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht zu verwenden, verwenden zu lassen oder auf Gemeinbeweiden zu treiben, ist durch die Erlangung des vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheines bedingt.

Eines solchen Erlaubnißscheines bedürfen jedoch jene Zuchtstiere nicht, welche bei dem jüngst vorausgegangenen Central-Landwirthschaftsfeste oder bei einer innerhalb Jahresfrist stattgehabten öffentlichen Kreis- oder Bezirksstierschau prämiirt wurden.



§. 2.

Der Erlaubnißschein darf nur für solche Zuchtstiere erteilt werden, welche sich vermöge ihrer gesammten körperlichen Beschaffenheit und ihres Alters zur Züchtung eignen.

§. 3.

Zur Ertheilung der beanspruchten Erlaubnißscheine tritt alljährlich und zwar unmittelbar vor der ortsüblichen Sprungzeit, sohin in der Regel in den Monaten März oder April, an einem bestimmten, in der hergebrachten Weise bekanntgegebenen Tage für die betreffende Gemeinde eine besondere Commission zusammen, welche

- a) aus dem Bezirksthierarzte oder dem ihn vertretenden Districtsthierarzte und
- b) aus zwei von dem Magistrat oder dem Gemeindeauschusse beziehungsweise in der Pfalz von dem Gemeinberathe bezeichneten Sachverständigen zu bestehen hat.

§. 4.

Diese Commission hat außerdem auch dann zusammenzutreten,

- a) wenn die Verwendung eines neu aufgestellten Zuchtstieres für die Viehzucht einer Gemeinde beabsichtigt wird, worüber der Zuchtstierhalter dem Bezirks- beziehungsweise Districtsthierarzte mindestens acht Tage vorher Anzeige zu erstatten hat, und
- b) wenn ein Beteiligter darauf in der Zwischenzeit unter der Behauptung anträgt, daß der benützte Zuchtstier die Tauglichkeit zur Zucht verloren habe.

§. 5.

Der Zusammentritt der Commission ist, soweit thunlich, mit anderen dienlichen Verrichtungen des Thierarztes in den bezüglichen Gemeinden oder deren Nähe, namentlich mit Schaf- oder Hundevestigungen, zu verbinden.

§. 6.

Der Bezirksthierarzt oder dessen Stellvertreter entscheidet auf seinen Dienstseid über die Ertheilung oder Verweigerung des Erlaubnißscheines auf Grund der thierärztlichen Untersuchung und der ihm von den beiden Sachverständigen gegebenen Aufschlüsse.

Bei Verhinderung von Sachverständigen kann der Bürgermeister im einzelnen Falle für deren entsprechende Ersetzung Sorge tragen.

Die Entscheidung wird den Betheiligten durch den Thierarzt sofort an Ort und Stelle eröffnet.

§. 7.

Gegen den Ausspruch des Bezirksthierarztes oder dessen Stellvertreters steht binnen der folgenden vierzehn Tage sowohl dem Zuchtstierhalter als jedem betheiligten Viehzüchter die Berufung an eine zweite Commission zu, welche:

a) aus dem Kreisthierarzte und

b) aus zwei von dem Bezirksamte beifalls auszurählenden und zu verpflichtenden Sachverständigen anderer benachbarter Gemeinden desselben Bezirkes

zu bestehen hat.

§. 8.

Die Berufung ist bei dem Bezirksamte anzumelden und von diesem der Kreisregierung, Kammer des Innern, behufs Anberaumung des Verhandlungstages und Abordnung des Kreisthierarztes anzuzeigen.

§. 9.

Die nach §. 7 gebildete Commission entscheidet über die eingelegte Berufung endgiltig nach Stimmenmehrheit.

Die nachträgliche Ertheilung des bei der ersten Untersuchung verweigerten Erlaubnißscheines darf jedoch nur stattfinden, wenn sich auch der Kreisthierarzt hiefür erklärt.

Sollten sich Sachverständige nicht rechtzeitig einfinden, so ist der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde befugt, für deren Ersetzung durch Sachverständige aus der eigenen Gemeinde Sorge zu tragen und dieselben zum Zwecke der Verhandlung zu verpflichten.

Der Kreisthierarzt gibt den Ausspruch auf seinen Dienst ab; derselbe eröffnet den Betheiligten den Beschluß der Commission sofort an Ort und Stelle.

Wird hiebei die früher ertheilte Erlaubniß zurückgenommen, so ist der Erlaubnißschein einzuziehen.

§. 10.

Die Bezirksthierärzte oder deren Stellvertreter haben über die in jedem Jahre stattgehabten Untersuchungen und deren Ergebnisse ein Tagebuch zu führen (Formular A).

In gleicher Weise haben die Kreissthierärzte die Verhandlungen in Berufungsfällen zu constatiren (Formular B).

Die Einträge in diesen Tagebüchern sind jeweilig von sämtlichen Commissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§. 11.

Für jeden bei der Untersuchung als tauglich befundenen Zuchstier wird ein bis zur nächstjährigen regelmäßigen Untersuchung gültiger Erlaubnißschein (Formular C) ausgestellt, welchen sämtliche Commissionsmitglieder zu unterzeichnen haben.

§. 12.

Der Bezirksthierarzt oder dessen Stellvertreter hat für die regelmäßigen Untersuchungen nach §. 3 außer den treffenden Reisegebühren da, wo nur ein einziges Stier der fraglichen Art in derselben Ortsmarkung zu untersuchen ist, zwei Mark und wo es deren mehrere sind, je eine Mark anzusprechen.

Bei außerordentlichen Untersuchungen nach §. 4 und bei Berufungen nach §§. 7 mit 9 beziehen die Thierärzte die regulativmäßigen Diäten und Reisegebühren.

Die übrigen Commissionsmitglieder versehen ihre Function der Regel nach unentgeltlich; jedoch können die zur Berufungsentscheidung aus anderen benachbarten Gemeinden ausgewählten Sachverständigen, je nachdem ihre Theilnahme nur einen Zeitaufwand von nicht über einen halben Tag erfordert oder sich auf einen ganzen Tag erstreckt, eine Gebühr von drei beziehungsweise sechs Mark liquidiren.

§. 13.

Bei Untersuchungen nach §§. 3 und 4 liegt die Bezahlung der sich berechnenden Reise- und Untersuchungsgebühren dem Zuchstierhalter ob, insoweit nicht hiefür die betreffende Gemeinde nach Maßgabe des Art. 55 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins beziehungsweise des Art. 40 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 eintritt oder dem Thierarzte die unentgeltliche Untersuchung der Gemeindestiere gegen eine Vergütung aus der Districtcassa übertragen ist. In den Fällen des §. 4 lit. b hat jedoch

tann, wenn die behauptete Untauglichkeit des Zuchstieres nicht gegeben ist, der Antragsteller die Kosten zu tragen.

Bei Berufungsverhandlungen fallen die Diäten und Reisegebühren des Kreisveterarztes, sowie die von den übrigen auswärtigen Commissionsmitgliedern liquidirten Beträge im Falle der Bestätigung des bezirksthierärztlichen Ausspruches demjenigen, welcher die Berufung ergriffen hat, im Falle der Abänderung jenes Ausspruches aber der Staatscassa zur Last.

§. 14.

An Geld bis zu 30 Mark wird gestraft, wer, ohne den in §. 11 vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, Zuchstiere, welche zur Venüthung für die Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt oder auf Gemeineweiden treibt.

§. 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt an Stelle jener vom 4. Mai 1857 (Regierungsblatt Seite 661 ff.) und des Erlasses Unserer Regierung der Pfalz vom 17. Februar 1855 (Kreisamtsblatt Seite 139 ff.) mit dem 1. Januar 1876 für den Gesamtumfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 17. November 1876.

K u n d w i g.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Formular A.**T a g e**

des k. Bezirksstierarztes zu über die im
vom : vorgekommenen

Fünf Seite.

Laufende Nr.	Zeit der Untersuchung		Gemeinde	Name, Stand und Wohnort des Stierhalters.
	Tag	Monat		

Formular B.**T a g e**

des k. Kreisstierarztes von über die im Jahre
Untersuchungen von

Fünf Seite.

Laufende Nr.	Zeit der Untersuchung		Gemeinde	Name, Stand und Wohnort des Buchstier- halters, dann des Appellanten.
	Tag	Monat		

b u d

Jahre auf Grund der Allerhöchsten Verordnung
 Untersuchungen von Zuchstieren.

Rechte Seite.

Des Zuchstieres				Constatirung der Ertheilung oder Ver- weigerung des Erlaubnißscheines. Sonstige Bemerkungen.
Alter	Race	Farbe und Abzeichen	Körperliche Beschaffenheit	

b u d

auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom vorgenommenen
 Zuchstieren in Berufungsfällen.

Rechte Seite.

Des Zuchstieres				Constatirung der Ertheilung oder Ver- weigerung des Erlaubnißscheines. Sonstige Bemerkungen.
Alter	Race	Farbe und Abzeichen	Körperliche Beschaffenheit	



Formular C.**Erlaubnißschein.**

Der untenbezeichnete Zuchstier Nr. in, Gemeinde:
 l. Bezirksamts ist heute gemäß S. . . der Königlichsten Allerhöchsten Verordnung
 vom, „die Hebung der Rindviehzucht in den Gemeinden, hier den Vollzug des
 Artikels 111 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuchs betreffend“ commissionell untersucht und hierbei
 zur Zucht tauglich befunden worden.

Hierüber wird gegenwärtiger, bis zur nächstjährigen ordentlichen Untersuchung gültiger Er-
 laubnißschein ausgestellt.

., den

(Folgen die Unterschriften.)

Beschreibung des Zuchstieres.

Alter:

Race:

Farbe:

Abzeichen: